

Erläuterungen zum Ausfüllen der Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

Nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bienenbüttel muss jede Person, die in der Gemeinde Bienenbüttel mit Nebenwohnung gemeldet ist oder gemeldet sein müsste, eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer abgeben. Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung besteht auch dann, wenn die Anmeldung mit Nebenwohnung nur für einen kurzen Zeitraum bestand oder die Wohnung inzwischen bereits zur Hauptwohnung umgewandelt oder aufgegeben wurde.

Nicht für jede Person, die zur Abgabe der Erklärung verpflichtet ist, entsteht automatisch eine Zahlungsverpflichtung. Die Angaben in der Erklärung sind für die Entscheidung notwendig, ob überhaupt eine steuerpflichtige Zweitwohnung im Sinne der Satzung vorliegt und ob die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Da diese Erläuterungen nicht zu jedem denkbaren Fall Auskunft geben können, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachbereichs Finanzen „Team Steuern“ unter den Rufnummern 05823 – 98 00 42 oder 98 00 46 zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Angaben zur Person

Dieser Abschnitt muss immer ausgefüllt werden. Bitte tragen Sie auch Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer Ihres Hauptwohnsitzes ein.

Mit dem Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ sind nur Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gemeint.

Angaben zur Nebenwohnung

- Wenn die Zweitwohnung Ihr Eigentum ist, geben Sie bitte die Wohnfläche der Wohnung an. Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich bei solchen Wohnungen in Höhe von 10 v.H. der ortsüblichen Miete (Berechnungsbeispiel unten).
- Ist Ihre Zweitwohnung eine Mietwohnung, geben Sie bitte die monatliche Nettokaltmiete der Wohnung an. Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v.H. dieser Miete. Wenn Sie eine Wohnung mit anderen Personen gemeinsam gemietet haben (z. B. Wohngemeinschaften), wird nur der auf Sie entfallende Mietanteil der Berechnung zugrunde gelegt (Berechnungsbeispiel s.u.).

Berechnungsbeispiel:

Die Nettokaltmiete einer Wohnung beträgt monatlich	250,00 €
Die Jahresmiete beträgt demnach	3000,00 €
Die Zweitwohnungssteuer für ein Jahr beträgt hiervon 10 v.H.	300,00 €
Sie wird in vier Quartalsbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig	75,00 €

Aufteilung der Wohnfläche, wenn mehrere Personen die Wohnung innehaben

Die Satzung sieht vor, dass die Zweitwohnungssteuer in diesen Fällen nur anteilig erhoben wird. Dafür ist es erforderlich, die Gesamtwohnfläche, die individuell von Ihnen genutzte Fläche (das „eigene“ Zimmer) sowie die Größe der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche, Bad, Flur) anzugeben. Die gemeinschaftlich genutzte Wohnfläche wird durch die Anzahl der Wohnungsinhaber geteilt, um den Anteil des Einzelnen zu ermitteln.

Berechnungsbeispiel:

Gesamtwohnfläche der Wohnung	50 m ²
Der Steuerpflichtige nutzt individuell	15 m ²

Die gemeinschaftlich genutzten Flächen betragen	20 m ²
Anzahl der Wohnungsinhaber	2
Auf den Steuerpflichtigen entfallen 15 m ² + (20 m ² : 2)	25 m ²
Von der Nettokaltmiete von 250,00 € entfällt auf den Steuerpflichtigen hiervon ein Anteil von 25/50	125,00 €

Steuerbefreiungen

§ 3 der beigefügten Satzung sieht verschiedene Befreiungstatbestände vor. Die häufigsten Fallgruppen sind:

- Verheiratete und Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit die Zweitwohnung benötigen. Die Befreiung wird nur gewährt, wenn die berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird, wenn die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes nur mittels der zweiten Wohnung zu gewährleisten ist und wenn die Zweitwohnung tatsächlich häufiger als die Erstwohnung genutzt wird.
- Bei der Hauptwohnung des Zweitwohnungsinhabers handelt es sich lediglich um ein Zimmer oder eine Schlafstätte bei Eltern oder Verwandten in gerader Linie (z. B. ehemaliges Kinderzimmer). Die Eltern oder Verwandten müssen den Sachverhalt schriftlich bestätigen.

Angaben zur Meldesituation

Die Entscheidung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer hängt im Einzelfall wesentlich davon ab, ob eine zutreffende Anmeldung mit Nebenwohnung nach den Regeln des Bundesmeldegesetzes vorliegt. Grundsätzlich klärt dies die Meldebehörde bei der Anmeldung.

Im Melderecht kommt es darauf an, welche Wohnung eine Person (bei nicht verheirateten) vorwiegend nutzt bzw. welche Wohnung eine Familie (bei verheirateten/eingetragenen Lebenspartnerschaften) vorwiegend nutzt. Die vorwiegende Nutzung ergibt sich durch Gegenüberstellung der Anzahl der Nutzungstage jeder Wohnung auf ein Jahr gesehen (evtl. im Wege der Prognose).

Die Angaben zur Meldesituation sollen einen Hinweis darauf geben, ob anstelle der Festsetzung einer Zweitwohnungssteuer für Sie nicht eher die Anmeldung des Hauptwohnsitzes für Ihre Wohnung in Bienenbüttel in Betracht kommt.

Bitte vergessen Sie nicht die Unterschrift auf der Rückseite der Erklärung.

Wenn Sie die Postzustellung an eine andere Adresse wünschen, z. B. an den Nebenwohnsitz, vermerken Sie das bitte am Ende der Erklärung. Zusätzliche Angaben oder Mitteilungen können Sie jederzeit formlos auf einem gesonderten Blatt übermitteln.

Datenschutz

Am 25. Mai 2018 trat die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Diese Verordnung regelt die einheitliche Verarbeitung von Daten innerhalb der Europäischen Union. Unter dem Link

<https://bienenbuettel.de/datenschutz>

finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und welche Datenschutzrechte bestehen. Sofern Sie Online-Inhalte nicht einsehen können, sind wir gerne bereit, Ihnen die vorgenannte Zusammenstellung zur DSGVO in für Sie geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Sofern Sie dies wünschen, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.